

# **Satzung des „Dörpsmobil Flintbek e.V.“**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Dörpsmobil Flintbek“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen offiziellen Sitz in 24220 Flintbek.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **§ 2 Zweckbestimmung des Vereins**

Vereinszweck ist

- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere im Eidertal, welches sich rund um Flintbek erstreckt
- ein Beitrag zur Verbesserung der Mobilität in Flintbek
- Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander
- ein Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaziele auf kommunaler Ebene
- ein Beitrag zu den vereinbarten UN-Nachhaltigkeitszielen
- der Schutz von und der wirtschaftliche Umgang mit vorhandenen Ressourcen sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Erreicht werden sollen die angestrebten Ziele, indem der Verein eine umwelt- und klimafreundliche Mobilität durch die gemeinschaftliche Anschaffung und Nutzung von emissionsfreien Fahrzeugen (u. a. E-Autos) und erforderlichen Ladeeinrichtungen fördert. Der ÖPNV wird somit sinnvoll ergänzt; der Individualverkehr kann idealerweise reduziert werden. Es werden weniger versiegelte Stellflächen (z. B. für Zweitwagen) benötigt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein „Dörpsmobil Flintbek e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein fördert und initiiert gemäß §52 AO Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenz mittels gemeinsamer Nutzung eines umweltgerechten Mobilitätsangebots
- Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt
- Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander
- Aufklärung und Information über die Verringerung der Belastungen durch den Individualverkehr und Möglichkeiten zur Verringerung damit einhergehender klimaschädlicher Prozesse

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht - etwaige Überschüsse eines Geschäftsjahrs werden so reinvestiert, dass sie der Zweckbestimmung des Vereins förderlich sind (z. B. Erweiterung oder Modernisierung der Fahrzeugflotte).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, sowie juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft kann mit einer schriftlichen Kündigung, die mit dreimonatiger Frist (also spätestens am 30.09.) eingereicht wird, zum Jahresende beendet werden. Hiervon ausgenommen sind Besucher\*innen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Flintbek mit einer Kurzmitgliedschaft.

Des Weiteren endet die Mitgliedschaft

- mit dem Tod eines Mitglieds
- bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsweise sind durch die Beitragsordnung festzulegen.

Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt, Höhe und Änderungen der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 30.04. jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können bis zur Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl der Kassenprüfer\*innen erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem stellv. Vorsitzenden,
- der / dem Schriftwart\*in,
- der / dem Kassenwart\*in,
- bis zu 4 (stimmberechtigten) Beisitzer\*innen.

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem *geschäftsführenden* Vorstand sowie dem *erweiterten* Vorstand.

*Geschäftsführender Vorstand* im Sinn des § 26 BGB sind die / der erste Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende, sowie die / der Kassenwart\*in. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen.

Jede\*r von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für Konten eingetragen.

Bei Rechtsgeschäften über 500 EUR müssen zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zeichnen.

*Der erweiterte Vorstand* besteht zusätzlich aus der / dem Schriftwart\*in sowie den Beisitzer\*innen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB) anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden oder ggf. stellv. Vorsitzenden und der / dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Kassenführung**

Die / der Kassenwart\*in führt verantwortlich die Kasse des Vereins, hat die Jahresabrechnung per 31.12. zu erstellen und sie dem Vorstand bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen. Das Geldvermögen ist auf einem Bankkonto zu führen.

Einmal im Jahr findet die durch zwei gewählte Mitglieder vorzunehmende Kassenprüfung statt. Kassenprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende bzw. sein\*e Stellvertreter\*in und die / der Kassenwart\*in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator\*innen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Flintbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt.

Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

Flintbek, den 29.11.2023